



**des Kreistages
des
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 09.10.2013	Grundlage (Vorlage): BV-2013/081/1	Beschluss Nr.: 2013/081	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Beschluss zum Öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über die Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Landkreis Leipzig an die Personenverkehrsgesellschaft Muldentäl mbH (PVM)

Beschlusstext:

Der Kreistag bestätigt

dem Grunde nach den als Anlage beigefügten „Vertrag über die Erbringung von Personenverkehrsdiensten an die Personenverkehrsgesellschaft Muldentäl mbH (PVM)“.

Borna, den 09.10.2013

Gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über die Erbringung von Personenverkehrsdiensten

nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates

– nachfolgend „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007“ genannt –

zwischen

**dem Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat Dr. Gerhard Gey,
dienstansässig Stauffenbergstraße 4 in 04552 Borna**

– nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt

und

**der Personenverkehrsgesellschaft Muldentail mbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Kultscher,
dienstansässig Leipziger Straße 79 in 04828 Deuben**

– nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt

Stand: 15.08.2013

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	2
A	Leistung.....	2
	§ 1 Vertragsgegenstand	2
	§ 2 Behördliche Genehmigungen.....	2
	§ 3 Änderungen der Leistungspflicht.....	2
	§ 4 Fahrzeuge	3
	§ 5 Sauberkeit und Schadensfreiheit	3
	§ 6 Personal im Fahr- und Vertriebsdienst.....	3
	§ 7 Pünktlichkeit und Anschlussicherung	3
	§ 8 Einsatz von Subunternehmern.....	4
B	Leistungsstörungen	4
	§ 9 Sicherstellung der Leistung, Betriebsstörungen	4
	§ 10 Berichts- und Hinweispflichten.....	5
	§ 11 Kundenhinweise und Beschwerdemanagement.....	5
	§ 12 Anlassbezogene Gespräche	5
C	Ausgleichsleistung, Abrechnung	6
	§ 13 Grundlagen.....	6
	§ 14 Ausgleichsleistung/Vorkalkulation.....	6
	§ 15 Zurückbehaltungsrecht des Aufgabenträgers.....	6
	§ 16 Anpassung des Abschlags bei Leistungsänderung	7
	§ 17 Anpassungsverlangen	7
	§ 18 Abrechnung und Überkompensationskontrolle.....	7
D	Schlussbestimmungen.....	8
E	Salvatorische Klausel.....	8
	Anlagen	9
	1 Leistungsbeschreibung (Linien und Fahrpläne)	
	2 Linienzuordnung	
	3 Zentrale Umstiegsstellen (Stand: 01.01.2014)	
	<u>4</u> Kalkulationsschema/Jahresschlussrechnung.....	

Präambel

Der Landkreis Leipzig ist Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und hat die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV für sein Territorium einschließlich der Beziehungen zu den benachbarten Räumen nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (SächsÖPNVG).

Ein Beförderungsangebot, wie es der Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers hinsichtlich der „ausreichenden Bedienung“ als Minimum festlegt, würde ein Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen nicht ohne Gegenleistung übernehmen. Es ist deshalb erforderlich, zur Sicherstellung von im allgemeinen Interesse liegenden öffentlichen Personenverkehrsdiensten gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen festzulegen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden und nahverkehrsplankonformen Verkehrsbedienung im Landkreis, bei gleichzeitig effizientem und wirtschaftlichem Betrieb des Verkehrsunternehmens, schließen der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen daher den nachfolgenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

A Leistung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Verkehrsunternehmen erbringt als interner Betreiber im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 alle Verkehrsleistungen, die sich aus Anlage 1 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages ergeben, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung. Die dort in den Fahrplänen dokumentierten Fahrplanzeiten und das beschriebene Fahrtenangebot sind verbindlich. Änderungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe des § 3 öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger in der Regel zwei Monate vor einem Fahrplanwechsel den aktuellen Stand der Fahrpläne vor. Sofern der Aufgabenträger nicht innerhalb von einem Monat nach Vorlage widerspricht, werden die Fahrpläne in der vorgelegten Fassung gleichzeitig mit dem Fahrplanwechsel zur geltenden Anlage 1 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages.
- (2) Die regional üblichen Beförderungsentgelte (gegenwärtig der Beförderungstarif des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes) sind anzuwenden.
- (3) Der Aufgabenträger gewährt mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach § 8a Abs. 8 PBefG zugleich ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 Buchstabe f der VO (EG) Nr. 1370/2007 für die von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen.
- (4) Hinsichtlich der jeweils geltenden Leistungsstandards werden die Linien in „Integriertes Netz“, „Stadtverkehr“ und „Ortsnetz“ unterteilt. Die Unterteilung ergibt sich aus dem Nahverkehrsplan in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 2 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Der Aufgabenträger kann die Anlage 2 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages jährlich zwei Monate vor dem Fahrplanwechsel ändern.
- (5) Neben den nachfolgenden Regelungen und dem geltenden europäischen und nationalen Recht ist bei der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen der Nahverkehrsplan des Landkreises Leipzig in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.
- (6) Die Leistungspflicht beginnt am 01. Januar 2014 und endet am 31. Dezember 2023.

§ 2 Behördliche Genehmigungen

Das Verkehrsunternehmen hat während der gesamten Vertragsdauer sicherzustellen, dass es über die für die Erbringung der vereinbarten Verkehrsleistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügt. Insbesondere hat es rechtzeitig und auf eigene Kosten die erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen zu beantragen. Der vorliegende öffentliche Dienstleistungsauftrag bildet zugleich die rechtliche Grundlage für diese Liniengenehmigung.

§ 3 Änderungen der Leistungspflicht

- (1) Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen wirken bei der ständigen Überprüfung des Fahrplanangebots vertrauensvoll zusammen und berücksichtigen die wechselseitigen Vorschläge, Erkenntnisse und Bewertungen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen hat sein Angebot fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen und dem Aufgabenträger auf eigene Initiative mindestens einmal jährlich, mit einer Frist von zwei Monaten zu ihrem geplanten Beginn, Anpassungen der Leistung vorzuschlagen oder, falls ihm Änderungen nicht möglich oder nicht erforderlich erscheinen, dies mitzuteilen und zu begründen. Die Anschlussqualität ist dabei mindestens auf dem Niveau des Fahrplanjahres 2013 zu sichern; neue Anforderungen im „Integrierten Netz“ bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Aufgabenträger kann nach Maßgabe dieses Vertrages Leistungsänderungen verlangen, ohne dass dies der Zustimmung des Verkehrsunternehmens bedarf. Leistungsänderungen sind beispielsweise Änderungen der Linienführung (Linienverlängerung oder -verkürzung) sowie der Betriebs- und Fahrplanzeiten und die Zu- oder Abbestellung von Fahrten. Nur durch Leistungsänderungen, die der Aufgabenträger auferlegt bzw. denen er nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 4 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages widersprochen hat, ändert sich die vom Verkehrsunternehmen geschuldete Leistung. Die Zu- oder Abbestellung bedarf der Schriftform.
- (4) Leistungserweiterungen durch den Aufgabenträger ohne vorherigen Vorschlag des Verkehrsunternehmens können jeweils bis vier Monate vor dem Fahrplanwechsel eines Kalenderjahres im Dezember bzw. vor dem Beginn des neuen Schuljahres erfolgen. Für entsprechende Abbestellungen gilt eine Frist von zwei Monaten vor dem Fahrplanwechsel bzw. vor dem Schuljahresbeginn. Bei unvorhersehbaren Anlässen, die eine kurzfristige Reaktion erfordern, kann der Aufgabenträger außerplanmäßige Leistungsänderungen verlangen; er teilt die Leistungsänderung dem Verkehrsunternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit.
- (5) Zum Ausgleich geringfügiger betriebsbedingter Abweichungen (z.B. baustellenbedingte Umleitungsverkehre, Havarien, Naturkatastrophen) darf im jeweiligen Jahresfahrplan von den jeweiligen vorab ermittelten Jahresfahrplankilometern um $\pm 1,5\%$ abgewichen werden, ohne dass es einer vorherigen Zustimmung oder Beauftragung durch den Aufgabenträger bedarf (Geringfügigkeitsgrenze).
- (6) Leistungsänderungen über diese Grenze hinaus können die Parteien einvernehmlich regeln.
- (7) Die Anpassung der Abschlagszahlung des Aufgabenträgers bei Leistungsänderungen erfolgt nach Maßgabe des § 16 dieses Dienstleistungsauftrages.

§ 4 Fahrzeuge

- (1) Die Fahrzeuge haben während ihres Betriebes den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen.
- (2) Auf den Linien des Stadtverkehrs sind in der Regel Niederflrbusse einzusetzen.

§ 5 Sauberkeit und Schadensfreiheit

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem sauberen und schadensfreien Zustand befinden. Die Außenreinigung der Fahrzeuge hat regelmäßig und abhängig von der Witterung und dem Grad der Verschmutzung zu erfolgen. Unfallschäden an Karosserie und Lackierung sind in angemessener Frist zu beseitigen.

§ 6 Personal im Fahr- und Vertriebsdienst

- (1) Das im Fahr- und Vertriebsdienst eingesetzte Personal hat sich kundenfreundlich, hilfsbereit und serviceorientiert zu verhalten.
- (2) Dieses muss sich mit den Fahrgästen in deutscher Sprache verständigen und in Tarif- und Fahrplanfragen kompetent Auskunft geben können.
- (3) Das äußere Erscheinungsbild des Personals mit regelmäßigem Fahrgastkontakt muss sauber und angemessen sein.

§ 7 Pünktlichkeit und Anschlusssicherung

- (1) Das Verkehrsunternehmen hat eine pünktliche und zuverlässige Verkehrsbedienung sicherzustellen.
- (2) Aufgrund wechselnder Verkehrsverhältnisse gelten Fahrten noch als pünktlich, wenn sie
 - im Integrierten Netz bis zu 5 Minuten
 - im Stadtverkehr bis zu 5 Minuten
 - im Ortsnetz bis zu 10 Minuten

später als im Fahrplan angegeben erfolgen. Eine Abfahrt mehr als eine Minute vor Plan gilt als ausgefallen. Am Startpunkt sind verfrühte Abfahrten auszuschließen.

- (3) Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass die in Anlage 1 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages dargestellten Anschlussverbindungen an den aus Anlage 3 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ersichtlichen zentralen Umstiegsstellen auch im Verspätungsfalle nach Möglichkeit gewährleistet werden. Der Aufgabenträger kann die Anlage 3 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages jährlich zwei Monate vor dem Fahrplanwechsel im Dezember ändern.

Die Verkehrsmittel, die nach dem Fahrplan einen Anschluss herstellen, sind verpflichtet, mindestens zwei Minuten und höchstens bis zur oben angegebenen Pünktlichkeitsgrenze auf das verspätete Zubringer-Verkehrsmittel zu warten. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mit dem Ziel der bestmöglichen Anschlusssicherung zu eigenen wie auch zu fremden Verkehrsdiensten sämtliche zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel und Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen und stetig weiterzuentwickeln.

Besteht bereits Sichtkontakt mit dem verspäteten Zubringer-Verkehrsmittel, ist der Anschluss sicherzustellen, auch wenn die maximal einzuhaltende Wartezeit überschritten wird. Eine aufgrund der Regelungen dieses Absatzes verspätet begonnene Fahrt gilt als pünktlich.

§ 8 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass es den überwiegenden Teil der insgesamt aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu erbringenden öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst erbringt [Art. 5 Abs. 2 Buchstabe e VO (EG) Nr. 1370/2007]. Sofern das Verkehrsunternehmen Unteraufträge im Sinne des Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergibt, stellt es die Einhaltung des für sich geltenden Vergaberechts sicher.
- (2) Die Verantwortung des Verkehrsunternehmens für die Durchführung und Qualität der ihm vertraglich obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt. Das Verkehrsunternehmen steht für eventuelle Pflichtverletzungen seiner Subunternehmer nach den Maßgaben dieses Vertrages ein, ohne dass dabei die Haftung des Pflichten verletzenden Subunternehmers eingeschränkt wird. Es stellt durch geeignete vertragliche Regelungen sicher, dass der vorliegende Vertrag von den Subunternehmern vollumfänglich erfüllt wird.

B Leistungsstörungen

§ 9 Sicherstellung der Leistung, Betriebsstörungen

- (1) Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Betriebsleistung in zuverlässiger und ordnungsgemäßer Weise erbracht und die ihm nach dem Personenbeförderungsgesetz obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht (§§ 21, 22 PBefG) beachtet wird.
- (2) Dieser Vertragspflicht hat das Verkehrsunternehmen auch durch eine sorgfältige und vorausschauende betriebliche Planung einschließlich einer angemessenen Reservehaltung nachzukommen. Absehbaren Betriebsstörungen durch geplante Straßensperrungen und Umleitungen hat das Verkehrsunternehmen durch Maßnahmen zu begegnen, die eine Abweichung von der vertraglich geschuldeten Leistung auf ein unumgängliches Minimum reduzieren.
- (3) Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass ein Verantwortlicher des Verkehrsunternehmens im Störungsfalle telefonisch unter einer festen, nicht wechselnden Notfallnummer für den Aufgabenträger erreichbar ist.
- (4) Das Verkehrsunternehmen ist für einen ordnungsgemäßen Fahrbetrieb verantwortlich. Dies beinhaltet insbesondere, dass im Falle von Betriebsstörungen, die voraussichtlich einen Fahrtausfall, eine Verspätung von mehr als 15 Minuten oder das Nichterreichen einer Anschlussfahrt bewirken, unverzüglich effektive Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden.
- (5) Die Fahrgäste sind unverzüglich zu informieren, auch hinsichtlich der Ausweich- oder Anschlussmöglichkeiten. Dies gilt auch für die an Haltestellen wartenden Fahrgäste, es sei denn, der Aufwand hierfür wäre im konkreten Fall nicht vertretbar. Mindestens an Haltestellen ohne technische Erreichbarkeit über Durchsagen etc. ist eine Telefonnummer, unter der die Fahrgäste durchgehend während der Betriebszeiten tatsächlich und im direkten Gespräch Informationen zu Störungen erhalten können, gut sichtbar anzubringen.

§ 10 Berichts- und Hinweispflichten

(1) Vorkommnisse

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger zeitnah über ausgefallene Fahrten, gravierende Vorkommnisse sowie voraussichtlich länger als 24 Stunden andauernde Betriebsstörungen zu informieren. Gravierende Vorkommnisse sind etwa schwere Unfälle und Straftaten sowie erhebliche Abweichungen von vorgegebenen Standards oder sonstigen Vertragspflichten.

Die Meldungen müssen die betroffene Linie, Richtung und Streckenabschnitt, Zeitpunkt, Dauer und Grund des Gegenstandes der Meldung sowie die zur Abhilfe ergriffenen Maßnahmen benennen.

(2) Jährliche Leistungsplanung

Das Verkehrsunternehmen legt dem Aufgabenträger bis 31. August jeden Jahres eine detaillierte Planung der Verkehrsleistung für das Folgejahr vor.

(3) Monatliche Leistungsdaten

Das Verkehrsunternehmen übermittelt an den Aufgabenträger jeweils bis zum letzten Tag des Folgemonats die Fahrplankilometerleistung pro Linie, getrennt nach Fahrplan- und Umleitungskilometern sowie zusätzlichen Leistungen.

(4) Abrechnungsdaten

Nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens, legt dieses gegenüber dem Aufgabenträger im Einzelnen die ihm im Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten und die tatsächlich realisierten Einnahmen als Jahresschlussrechnung nach Anlage 4 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages dar. Es belegt seine Angaben durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers.

(5) Fahrzeuge

Mit der Jahresschlussrechnung meldet das Unternehmen auch den im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugbestand. Zu melden sind:

- die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, unterteilt nach unternehmenseigenen sowie Fahrzeugen von Subunternehmen,
- der Anteil der Fahrzeuge in den verschiedenen EU-Abgas-Normen am gesamten Fahrzeugbestand sowie
- der Anteil der Niederflurbusse bzw. der Busse mit sonstiger behindertengerechter Ausstattung am gesamten Fahrzeugbestand.

(6) Qualitäts- und Statusbericht

Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger halbjährlich eine Pünktlichkeitsstatistik zu übersenden. Form, Inhalt und eine Veröffentlichung der Pünktlichkeitsstatistik sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Pünktlichkeitsquote sind zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen abzustimmen.

(7) Änderungen der Verkehrsnachfrage

Das Verkehrsunternehmen weist den Aufgabenträger unverzüglich darauf hin, wenn sich – z.B. durch Änderung von Anschlussverbindungen oder von Schul- und Betriebszeiten sowie Nachfrageveränderungen oder Verkehrsmaßnahmen – erhebliche Beeinträchtigungen in der Betriebsdurchführung oder sonstige relevante Unregelmäßigkeiten abzeichnen und schlägt konkrete Abhilfemaßnahmen vor.

§ 11 Kundenhinweise und Beschwerdemanagement

Zur Qualitätssicherung und zur Förderung der Kundenzufriedenheit wird in Abstimmung mit dem Aufgabenträger ein Beschwerdemanagement eingeführt. Dieses soll es ermöglichen, Mängel in der ÖPNV-Dienstleistung zu erkennen und zu beseitigen.

§ 12 Anlassbezogene Gespräche

Sofern sich gravierende oder fortdauernde Verstöße gegen die Vertragspflichten durch das Verkehrsunternehmens ergeben, kann der Aufgabenträger nach seinem Ermessen

- eine ausführliche schriftliche Stellungnahme,
- die Aufstellung eines geeigneten Maßnahmenkatalogs und/oder
- eine persönliche Erläuterung durch den Geschäftsführer und/oder die Leitungsebene des Verkehrsunternehmens

verlangen und hierfür eine jeweils angemessene Frist setzen.

Über das Gespräch ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

C Ausgleichsleistung, Abrechnung

§ 13 Grundlagen

- (1) Die folgenden Finanzierungsregelungen haben eine angemessene Ausgleichsleistung für das Verkehrsunternehmen im Sinne der Bestimmungen des Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 zum Ziel, die sich in den Grenzen der VO (EG) Nr. 1370/2007 bewegt. Insbesondere verfolgen sie den Zweck, eine übermäßige Ausgleichsleistung zu vermeiden.
- (2) Der Aufgabenträger leistet einen finanziellen Ausgleich der Kosten des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Regelungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 14 Ausgleichsleistung/Vorkalkulation

- (1) Auf der Grundlage der in Anlage 4 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages festgelegten Parameter wird eine jährliche Ausgleichsleistung ermittelt. Dies hat durch das Verkehrsunternehmen zu erfolgen und ist bis zum 31. August des Vorjahres dem Aufgabenträger zu übergeben (Vorkalkulation).
- (2) Berücksichtigung finden alle Kosten, die durch die Auferlegung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages entstehen. Quersubventionen sind auszuschließen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, einen angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn in jeden Kostensatz einzukalkulieren. Der Aufschlag auf die prognostizierten Kosten darf 5 % nicht übersteigen.
- (4) Bis zum 30. September des Vorjahres ist die ermittelte jährliche Ausgleichsleistung vom Aufgabenträger anzunehmen oder durch diesen mit dem Verkehrsunternehmen neu zu verhandeln (Vorabstimmung).
- (5) Der Aufgabenträger leistet dann im folgenden Jahr monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Zwölftel der ermittelten oder verhandelten jährlichen Ausgleichsleistung.
- (6) Die Abschlagszahlungen erfolgen monatlich bis zum fünften Werktag auf ein vom Verkehrsunternehmen benanntes Konto.
- (7)
 - a) Das Verkehrsunternehmen trägt das Erlörisiko und ist verpflichtet, die Kosten unter Einhaltung der geltenden Standards soweit wie möglich zu senken und die im Rahmen wirtschaftlicher Geschäftsführung erzielbaren Einnahmen zu realisieren und damit die Ausgleichsleistungen auf das notwendige Minimum zu beschränken.
 - b) Diese Pflicht beinhaltet im Hinblick auf die Fahrgeldeinnahmen insbesondere einen effektiven Vertrieb, die Fahrausweiskontrolle und die Erhebung erhöhter Beförderungsentgelte, aber auch ein aktives Streben nach einer Steigerung der Fahrgastzahlen durch die Bereitstellung und bedarfsgerechte Optimierung der Beförderungsleistungen.
 - c) Insbesondere ist das Verkehrsunternehmen auch verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter, etwa für Investitionen, Betriebskosten und Tarifmaßnahmen, auszuschöpfen. Diese Pflicht schließt die kontinuierliche selbstständige Information über die bestehenden Möglichkeiten, das Stellen entsprechender Anträge und sonstige für eine Förderung erforderlichen Maßnahmen, etwa Zählungen etc., ein.
 - d) In Bezug auf Kostensenkung ist das Verkehrsunternehmen insbesondere verpflichtet, den durchschnittlichen Treibstoffverbrauch seiner Fahrzeuge so niedrig wie möglich zu halten. Um dies zu erreichen, wählt es nicht nur die neu zu beschaffenden Fahrzeuge entsprechend aus, sondern sorgt auch bei den Bestandsfahrzeugen für Einsparungen, indem es kontinuierlich sein Fahrpersonal in einem entsprechenden Fahrverhalten schult.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht des Aufgabenträgers

Der Aufgabenträger kann die Abschlagszahlung teilweise oder vollständig zurückbehalten, so lange das Verkehrsunternehmen wesentliche Leistungspflichten aus diesem Vertrag verletzt.

§ 16 Anpassung des Abschlags bei Leistungsänderung

- (1) Der Abschlag erhöht oder reduziert sich auf Verlangen einer der Vertragsparteien entsprechend, wenn das Leistungsvolumen nach Maßgabe des § 3 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages in einem Umfang von mehr als 1,5 % erhöht oder reduziert wird. Das Verlangen der Abschlagsanpassung kann jährlich nur einmal erklärt werden.
- (2) Das Verlangen der Abschlagsanpassung muss klar beziffert werden. Es bedarf der Textform und der Erläuterung; alle verwendeten Daten und Berechnungsschritte müssen klar ersichtlich und nachvollziehbar sein.

§ 17 Anpassungsverlangen

Einmal unterjährig kann das Verkehrsunternehmen ein Anpassungsverlangen stellen, wenn die Treibstoffkosten gegenüber der Vorkalkulation um mehr als fünf Prozent abweichen. Es gilt der Index für Dieselkraftstoffe bei Abgabe an Großverbraucher (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2) in der jeweiligen Fassung.

Sollten im Laufe eines Jahres Ereignisse eintreten, die bei der Vorkalkulation (nicht planbare Kosten- bzw. Erlösentwicklungen) bzw. in den Verhandlungen (Finanzierungsvermögen des Aufgabenträgers) nicht berücksichtigt werden konnten, so kann von beiden Vertragspartnern ein Anpassungsverlangen gestellt werden. Die Verhandlungen sind so zu führen, dass das Ergebnis zu einer einvernehmlichen Lösung führt.

§ 18 Abrechnung und Überkompensationskontrolle

- (1) Die Bestimmung des tatsächlichen Ausgleichsanspruchs des Verkehrsunternehmens erfolgt jährlich anhand der Jahresschlussrechnung. Hierzu legt das Verkehrsunternehmen nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens aber unverzüglich nach Feststellung des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmens, gegenüber dem Aufgabenträger im Einzelnen die ihm im Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten und die tatsächlich realisierten Einnahmen als Jahresschlussrechnung nach Anlage 4 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages vor. Es belegt seine Angaben durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers.
- (2) Maßgeblich für die Abrechnungen sind die dem Verkehrsunternehmen tatsächlich für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstandenen Kosten und die tatsächlichen Einnahmen des Verkehrsunternehmens aufgrund seines testierten Berichts. Berücksichtigung finden alle Kosten, die durch die Auferlegung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages entstehen. Quersubventionen sind auszuschließen.
- (3) Positiv zu berücksichtigen sind alle Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages betrieben wird sowie alle Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen, die in Erfüllung der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden.
Dies sind insbesondere:
 - Fahrgeldeinnahmen
 - Einnahmen aus erhöhtem Beförderungsentgelt
 - Werbeeinnahmen
 - Ausgleichsleistungen aufgrund der §§ 145ff. SGB IX
 - sonstige Zuschüsse oder Erstattungen, die das Verkehrsunternehmen von dritter Seite erhält.
- (4) Die Ausgleichsleistungen des Aufgabenträgers berücksichtigen die Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr, welche dem Verkehrsunternehmen nach der Richtlinie zur Verteilung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG) im Landkreis Leipzig in der jeweils geltenden Fassung beschieden werden.
- (5) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bezogen auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 1 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung der Querschnittsfunktionen erfolgt nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit. Die Trennungsrechnung umfasst den gleichen Zeitraum wie der Jahresabschluss.

- (6) a) Sofern die Summe aus den Abschlagszahlungen und den Einnahmen des Verkehrsunternehmens die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigt (Überkompensation), hat der Aufgabenträger die Erstattung des überschießenden Betrages zu verlangen.
- b) Ein angemessener Gewinn von 5% (Umsatzrendite im Rahmen der hier vertragsgegenständlichen Leistungen) kann beim Verkehrsunternehmen verbleiben. Dieser kann sich auf bis zu 8% erhöhen, wenn die Leistungen des Verkehrsunternehmens deutlich über seine vertraglich festgelegten Pflichten hinausgingen.
- c) Das Verkehrsunternehmen hat die entsprechenden Zahlungen innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Aufgabenträger auf ein von diesem benanntes Konto zu erstatten.
- d) Eine Rückzahlung durch das Verkehrsunternehmen kann der Aufgabenträger für das zurückliegende Kalenderjahr nur bis zur Grenze der tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.
- e) Sofern die Summe aus Einnahmen und Abschlagszahlungen die tatsächlichen Kosten nicht abdeckt (Unterkompensation), erhält das Verkehrsunternehmen keine Nachzahlung.
- (7) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung nach Nr. 7 Anstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass das Verkehrsunternehmen das überwiegende Marktrisiko trägt, und keine **Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein hat**.

D Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (3) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

E Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Deuben, den 2013

Borna, den 09.10.2013

Andreas Kultscher
Geschäftsführer

gez. Dr. Gerhard Gey
Landrat

Anlagen

- 1 Leistungsbeschreibung (Linien und Fahrpläne)**
- 2 Linienzuordnung**
- 3 Zentrale Umstiegsstellen (Stand: 01.01.2014)**
- 4 Kalkulationsschema/Jahresschlussrechnung**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung (Linien und Fahrpläne)

	Linie	von	nach	über
1.	100	Groitzsch	Markkleeberg, Bahnhof	Zwenkau
2.	101	Zwenkau	Borna	Böhlen, Rötha, Espenhain
3.	107	Zwenkau	Leipzig, Connewitz, Kreuz	Gaschwitz
4.	120	Knautkleeberg + AST	Zwenkau	Rehbach, Knauthain- Siedlung; Knautnaundorf, Kitzen
5.	121	Kleinschkorlopp	Pegau	Kitzen, Werben, Löben, Zitzschen, Großstorkwitz
6.	122	Groitzsch	Böhlen	Neukieritzsch
7.	123	Zwenkau	Groitzsch	Löbschütz, Wiederau, Großstorkwitz, Pegau
8.	124	Elstertrebnitz	Zwenkau	Pegau, Groitzsch
9.	125	Groitzsch	Groitzsch	Auligk, Nöthnitz
10.	141	Leipzig, Probstheida	Borna	Wachau, Störmthal, Espenhain
11.	144	Zwenkau	Kitzscher	Lippendorf, Böhlen
12.	145	Großpösna	Dreiskau- Muckern	Störmthal
13.	163	Markranstädt	Günthersdorf / Nova Eventis	Großlehna, Pristeblich
14.	164	Markranstädt + AST	Werben	Kulkwitz, Schkölen, Schkeitbar, Kitzen, Eisdorf
15.	165	Markranstädt	Lützen	Quesitz, Thronitz, Döhlen
16.	610	Bad Lausick, Turnerstraße	Grimma, Nicolaiplatz	Kleinbardau, Bernbruch, Großbardau
17.	611	Bad Lausick	Grimma	Heinersdorf, Wüstungsstein, Beucha, Kleinbeucha, Steinbach, Stockheim, Lauterbach, Bernbruch, Großbardau
18.	613	Colditz, Sportplatz	Bad Lausick, Bf.	Glasten, Ballendorf
19.	614	Thierbaum, Teich	Bad Lausick, Bf.	Ebersbach
20.	615	Belgershain, Schule	Naunhof, Markt	Köhra, Threna, Lindhardt
21.	616	Grimma / Bahnhof	Belgershain / Schule	Pomßen, Köhra, Threna
22.	617	Belgershain, Schule	Grimma, Nicolaiplatz	Otterwisch, Großbuch, Bernbruch, Kleinbardau, Großbardau
23.	618	Zschetzsch, Sermuther Str.	Großbothen	Schönbach, Förstgen, Kössern
24.	619	Rochlitz, Bahnhofstraße	Großbothen, Bahnhof	Döhlen, Köttern, Spernsdorf, Zschaagwitz, Hermsdorf, Lastau, Colditz, Zschetzsch, Sermuth, Leisenau
25.	620	Colditz, Sportplatz	Grimma, Nicolaiplatz	Podelwitz, Sermuth, Großbothen
26.	621	Colditz, Sportplatz	Leisnig, Krankenhaus	Tanndorf, Böhlen, Leipnitz, Fischendorf
27.	622	Hartha , Zentral- Haltestelle	Colditz, Leipziger Straße	Schönerstädt, Hausdorf
28.	623	Grimma, Nicolaiplatz	Colditz, Sportplatz	Großbardau, Glasten, Schönbach, Hohnbach, Möseln
29.	624	Colditz, Sportplatz	Colditz, Bahnhof	Commichau, Bockwitz, Erlbach, Hausdorf
30.	625	Thierbaum, Teich	Colditz, Bahnhof	Hohnbach
31.	626	Tannendorf, Bahnhof	Colditz, Sportplatz	Zschadraß, Meuselwitz, Erlbach, Raschütz, Hausdorf
32.	627	Koltzschen	Colditz, Sportplatz	Hausdorf, Lastau

33.	628	Förstgen	Colditz, Sportplatz	Großbothen, Sermuth
34.	629	Dürrweitzschen	Colditz, Sportplatz	Leipzig, Böhlen, Tanndorf, Zschadraß
35.	630	Wermsdorf, Mittelschule	Grimma, An der Förderschule	Mutzschen, Ragewitz, Bröhsen, Döben
36.	632	Grimma	Großbothen	Schkortitz
37.	633	Seidewitz, Abzw. Nach Böhlen	Grimma, An der Förderschule	Wiesenthal, Böhlen, Dürrweitzschen, Leipzig, Bröhsen
38.	634	Fremdiswalde, Dorfstraße	Mutzschen, Markt	Cannewitz, Wagelwitz, Roda
39.	635	Mutzschen, Markt	Mutzschen, Markt	Köllmichen, Merschwitz, Wetteritz
40.	636	Grimma, Nicolaiplatz	Leipzig, Waldsiedlung	Bröhsen, Zschwitz, Haubitz, Ragewitz, Mutzschen, Zschoppach, Dürrweitzschen, Frauendorf
41.	637	Zeunitz	Zschoppach	Leipzig, Ragewitz, Dürrweitzschen, Zschoppach, Böhlen, Marschwitz
42.	640	Grimma, Bf.	Brandis, Schulzentrum	Klinga, Ammelshain, Naunhof
43.	641	Grimma, Bf.	Naunhof, Bf.	Altenhain, Ammelshain, Naunhof
44.	642	Fuchshain, Feldstraße	Grimma, Nicolaiplatz	Erdmannshain, Lindhardt, Naunhof, Grethen
45.	645	Grethen, Feuerwehr	Naunhof, Bf.	Großsteinberg, Klinga, Ammelshain, Naunhof
46.	648	Altenhain, Grimmaer Str.	Trebsen, Th.-Müntzer- Gasse	Seelingstädt, Altenhain
47.	650	Trebsen	Grimma	Roda
48.	651	Denkwitz	Grimma	Wagelwitz, Cannewitz, Fremdiswalde, Gornewitz, Nerchau, Schmorditz, Golzern, Dorna
49.	652	Nerchau, Markt	Trebsen, Grundschule	Neichen
50.	653	Nerchau	Neunitz	Golzern
51.	655	Kühren, Schulstr.	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Streuben, Sachsendorf, Burkartshain, Nemt
52.	656	Wäldgen, Am Park	Wurzen, Bf.	Sachsendorf, Trebelshain, Kühren, Roitzsch
53.	657	Wurzen, Bf.	Burkartshain, Str. der Einheit	Nemt, Oelschütz, Trebsen
54.	658	Burkartshain, Schule	Burkartshain, Schule	Kühren, Trebelshain, Sachsendorf, Wäldgen
55.	660	Falkenhain, Abzw. Kühnitzer Weg	Wurzen, Bf.	Thammenhain / Heyda- Falkenhain
56.	661	Falkenhain, Abzw. Kühnitzer Weg	Wurzen, Bf.	Meltewitz- Dornreichenbach
57.	663	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Falkenhain / Schule	Körlitz- Kühnitsch- Hohburg
58.	664	Frauenwalde	Hohburg Schule	Meltewitz- Falkenhain- Thammenhain
59.	670	Lüptitz, Goethestr.	Falkenhain, Schule	Müglitz, Hohburg, Zschorna
60.	671	Zwochau	Wurzen, Bahnhof	Röcknitz, Böhlitz, Lossa, Nischwitz
61.	672	Watzschwitz	Wurzen, Bahnhof	Falkenhain, Hohburg, Großzscheпа
62.	673	Wurzen, Bf.	Röcknitz, Verw. Quarzporphyrwerke	Lüptitz, Hohburg, Kleinzscheпа, Großzscheпа, Böhlitz
63.	674	Eilenburg, Bf.	Wurzen, Bf.	Lossa, Thallwitz
64.	675	Zwochau	Wurzen, Bf.	Röcknitz, Kollau, Canitz, Wasewitz, Thallwitz, Nischwitz
65.	676	Eilenburg, Bf.	Wurzen, Bf.	Thallwitz, Böhlitz, Röcknitz, Lüptitz
66.	677	Thallwitz, Schule	Röcknitz, Schule	Lossa, Böhlitz

67.	680	Polenz	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Brandis, Machern, Deuben
68.	681	Beucha, Schule	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Brandis, Altenbach
69.	682	Nepperwitz	Machern, Leipziger Str.	Dögnitz, Plagwitz, Püchau, Machern, Brandis
70.	683	Machern, Schloßblick	Brandis, Bf.	Gerichshain
71.	684	Albrechtshain, Borsdorfer Str.	Brandis, Schulzentrum	Borsdorf, Beucha, Waldsteinberg
72.	685	Beucha, Schule	Burkartshain, Schule	Brandis, Machern, Püchau, Deuben, Zeititz, Altenbach, Wurzen, Roitzsch
73.	686	Leulitz	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Altenbach, Deuben, Bennewitz
74.	687	Plagwitz	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Püchau, Nepperwitz, Grubnitz, Deuben
75.	688	Rothersdorf	Deuben	Bach, Pausitz, Schmölen, Bennewitz
76.	690	Colditz, Sportplatz	Leipzig, Hbf. Ostseite	Schönbach, Großbothen, Grimma, Threna
77.	691	Wurzen, Fr.- Ebert- Str./ Schule	Leipzig, Hbf. Ostseite	Deuben, Borsdorf
78.	693	Wurzen, Fr.- Ebert- Str./ Schule	Grimma, Bf.	Bennewitz, Pausitz, Trebsen
79.	694	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Grimma, Gerichtswiesen	Nerchau
80.	Stadtverkehr Colditz, Linie A	Colditz, Bahnhof	Colditz, Markt	Thumirnicht, Zschadraß, Markt- Gewerbegebiet
81.	Stadtverkehr Grimma, Linie A	Harthgrund Ws	Hohnstädt, Hengstberg	Platz der Einheit, Bahnhof, Gerichtswiesen, Frauenstraße, Nicolaiplatz
82.	Stadtverkehr Grimma, Linie B	Nicolaiplatz	Nicolaiplatz	Goethestr.- Vorwerkstr.- August- Bebel- Str.- Straße des Friedens
83.	Stadtverkehr Wurzen Linie A	Bahnhof	Rosa- Luxemburg- Str.	Krankenhaus, Schiemannstr.- Collmener Str.- Fr.- Ebert- Str.-A.- Kuntz- Str.- Bahnhof
84.	Stadtverkehr Wurzen Linie B	Bahnhof	Industriestraße	Clara- Zetkin- Platz, Lüptitzer Straße

Die aktuellen Fahrpläne werden zu Vertragsbeginn beigefügt und die Kilometerangaben aktualisiert.

Anlage 2: Linienzuordnung

	Linie	von	nach	über
1.	100	Groitzsch	Markkleeberg, Bahnhof	Integriertes Netz
2.	101	Zwenkau	Borna	Ortsnetz
3.	107	Zwenkau	Leipzig, Connewitz, Kreuz	Integriertes Netz
4.	120	Knautkleeberg + AST	Zwenkau	Ortsnetz
5.	121	Kleinschkorlopp	Pegau	Ortsnetz
6.	122	Groitzsch	Böhlen	Ortsnetz
7.	123	Zwenkau	Groitzsch	Ortsnetz
8.	124	Elstertrebnitz	Zwenkau	Ortsnetz
9.	125	Groitzsch	Groitzsch	Ortsnetz
10.	141	Leipzig, Probstheida	Borna	Ortsnetz
11.	144	Zwenkau	Kitzscher	Integriertes Netz
12.	145	Großpösna	Dreiskau- Muckern	Ortsnetz
13.	163	Markranstädt	Günthersdorf / Nova Eventis	Ortsnetz
14.	164	Markranstädt + AST	Werben	Ortsnetz
15.	165	Markranstädt	Lützen	Ortsnetz
16.	610	Bad Lausick, Turnerstraße	Grimma, Nicolaiplatz	Integriertes Netz
17.	611	Bad Lausick	Grimma	Ortsnetz
18.	613	Colditz, Sportplatz	Bad Lausick, Bf.	Ortsnetz
19.	614	Thierbaum, Teich	Bad Lausick, Bf.	Ortsnetz
20.	615	Belgershain, Schule	Naunhof, Markt	Ortsnetz
21.	616	Grimma / Bahnhof	Belgershain / Schule	Ortsnetz
22.	617	Belgershain, Schule	Grimma, Nicolaiplatz	Ortsnetz
23.	618	Zschetzsch, Sermuther Str.	Großbothen	Ortsnetz
24.	619	Rochlitz, Bahnhofstraße	Großbothen, Bahnhof	Integriertes Netz
25.	620	Colditz, Sportplatz	Grimma, Nicolaiplatz	Ortsnetz
26.	621	Colditz, Sportplatz	Leisnig, Krankenhaus	Ortsnetz
27.	622	Hartha , Zentral- Haltestelle	Colditz, Leipziger Straße	Ortsnetz
28.	623	Grimma, Nicolaiplatz	Colditz, Sportplatz	Ortsnetz
29.	624	Colditz, Sportplatz	Colditz, Bahnhof	Ortsnetz
30.	625	Thierbaum, Teich	Colditz, Bahnhof	Ortsnetz
31.	626	Tannendorf, Bahnhof	Colditz, Sportplatz	Ortsnetz
32.	627	Koltzschen	Colditz, Sportplatz	Ortsnetz
33.	628	Förstgen	Colditz, Sportplatz	Ortsnetz
34.	629	Dürrweitzschen	Colditz, Sportplatz	Ortsnetz

35.	630	Wermsdorf, Mittelschule	Grimma, An der Förderschule	Integriertes Netz
36.	632	Grimma	Großbothen	Ortsnetz
37.	633	Seidewitz, Abzw. Nach Böhlen	Grimma, An der Förderschule	Ortsnetz
38.	634	Fremdiswalde, Dorfstraße	Mutzschen, Markt	Ortsnetz
39.	635	Mutzschen, Markt	Mutzschen, Markt	Ortsnetz
40.	636	Grimma, Nicolaiplatz	Leipnitz, Waldsiedlung	Ortsnetz
41.	637	Zeunitz	Zschoppach	Ortsnetz
42.	640	Grimma, Bf.	Brandis, Schulzentrum	Ortsnetz
43.	641	Grimma, Bf.	Naunhof, Bf.	Ortsnetz
44.	642	Fuchshain, Feldstraße	Grimma, Nicolaiplatz	Ortsnetz
45.	645	Grethen, Feuerwehr	Naunhof, Bf.	Ortsnetz
46.	648	Altenhain, Grimmaer Str.	Trebsen, Th.-Müntzer- Gasse	Ortsnetz
47.	650	Trebsen	Grimma	Ortsnetz
48.	651	Denkwitz	Grimma	Ortsnetz
49.	652	Nerchau, Markt	Trebsen, Grundschule	Ortsnetz
50.	653	Nerchau	Neunitz	Ortsnetz
51.	655	Kühren, Schulstr.	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Ortsnetz
52.	656	Wäldgen, Am Park	Wurzen, Bf.	Ortsnetz
53.	657	Wurzen, Bf.	Burkartshain, Str. der Einheit	Ortsnetz
54.	658	Burkartshain, Schule	Burkartshain, Schule	Ortsnetz
55.	660	Falkenhain, Abzw. Kühnitzer Weg	Wurzen, Bf.	Ortsnetz
56.	661	Falkenhain, Abzw. Kühnitzer Weg	Wurzen, Bf.	Ortsnetz
57.	663	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Falkenhain / Schule	Ortsnetz
58.	664	Frauenwalde	Hohburg Schule	Ortsnetz
59.	670	Lüptitz, Goethestr.	Falkenhain, Schule	Ortsnetz
60.	671	Zwochau	Wurzen, Bahnhof	Ortsnetz
61.	672	Watzschwitz	Wurzen, Bahnhof	Ortsnetz
62.	673	Wurzen, Bf.	Röcknitz, Verw. Quarzporhyrwerke	Ortsnetz
63.	674	Eilenburg, Bf.	Wurzen, Bf.	Ortsnetz
64.	675	Zwochau	Wurzen, Bf.	Ortsnetz
65.	676	Eilenburg, Bf.	Wurzen, Bf.	Ortsnetz
66.	677	Thallwitz, Schule	Röcknitz, Schule	Ortsnetz
67.	680	Polenz	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Ortsnetz
68.	681	Beucha, Schule	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Ortsnetz
69.	682	Nepperwitz	Machern, Leipziger Str.	Ortsnetz
70.	683	Machern, Schloßblick	Brandis, Bf.	Ortsnetz
71.	684	Albrechtshain, Borsdorfer Str.	Brandis, Schulzentrum	Integriertes Netz
72.	685	Beucha, Schule	Burkartshain, Schule	Ortsnetz
73.	686	Leulitz	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Ortsnetz

74.	687	Plagwitz	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Ortsnetz
75.	688	Rothersdorf	Deuben	Ortsnetz
76.	690	Colditz, Sportplatz	Leipzig, Hbf. Ostseite	Integriertes Netz
77.	691	Wurzen, Fr.- Ebert- Str./ Schule	Leipzig, Hbf. Ostseite	Ortsnetz
78.	693	Wurzen, Fr.- Ebert- Str./ Schule	Grimma, Bf.	Integriertes Netz
79.	694	Wurzen, Clara- Zetkin- Platz	Grimma, Gerichtswiesen	Ortsnetz
80.	Stadtverkehr Colditz, Linie A	Colditz, Bahnhof	Colditz, Markt	Ortsnetz
81.	Stadtverkehr Grimma, Linie A	Harthgrund Ws	Hohnstädt, Hengstberg	Stadtverkehr
82.	Stadtverkehr Grimma, Linie B	Nicolaiplatz	Nicolaiplatz	Stadtverkehr
83.	Stadtverkehr Wurzen Linie A	Bahnhof	Rosa- Luxemburg- Str.	Stadtverkehr
84.	Stadtverkehr Wurzen Linie B	Bahnhof	Industriestraße	Stadtverkehr

Zentrale Umstiegsstellen (Stand: 01.01.2014)**Verknüpfungspunkte 1. Ordnung**

Ort	Haltestelle
Bad Lausick	Bahnhof
Beucha	Bahnhof
Borna	Bahnhof
Grimma	Bahnhof
Markkleeberg	Bahnhof
Markranstädt	Bahnhof
Naunhof	Bahnhof
Neukieritzsch	Bahnhof
Pegau	Bahnhof
Wurzen	Bahnhof

Verknüpfungspunkte 2. Ordnung

Ort	Haltestelle
Böhlen	Bahnhof
Burkartshain	Schule
Colditz	Sportplatz
Groitzsch	Südstraße
Kitzscher	Busplatz
Kühren	Bahnhof
Ragewitz	Dorfplatz
Tanndorf	Bahnhof

Anlage 4: Kalkulationsschema/Jahresschlussrechnung

1. ERLÖSE

1.1.	Umsatzerlöse
1.1.1.	Erlöse aus EAV (Fahrausweisverkauf, Ausgleich EAV)
1.1.2.	Erstattung SGB
1.1.3.	Sonstige (Versicherungsleistungen, EBE, Zinserträge)
1.2.	Sonstige betriebliche Erträge
	dar. Vergütung Mineralölsteuer (wenn nicht unter Pos.2.2.)
	dar. Sonderposten aus Fördermitteln und Investzulagen (wenn nicht unter Pos.2.2.)

2. KOSTEN

2.1.	Fahrpersonalkosten
2.2.	Fahrzeugkosten
	dar. Abschreibungen
	dav. Sonderposten aus Fördermitteln und Investzulagen (wenn nicht unter Pos. 1.2.2.)
	dar. Kraftstoff
	dav. Vergütung Mineralölsteuer (wenn nicht unter Pos.1.2.1.)
	dar. Übrige Fahrzeugkosten
2.3.	Anmietung Subunternehmer
2.4.	Verkehrsorganisation/Verwaltung
	dar. Planung, Disposition, Leitstelle
	dar. Vertrieb, Marketing
	dar. Allgemeine Verwaltung
	SUMME KOSTEN

ERGEBNIS VOR ZUSCHÜSSEN

3.	ZUSCHÜSSE
	Erlöse aus DTV
	Ausgleich 45a
	Finanzhilfen
	SUMME ZUSCHÜSSE

	ERGEBNIS NACH ZUSCHÜSSEN
--	---------------------------------

